



Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag von 1. A, geboren 1985, 2. D, geboren 2005, beide vertreten durch Mag. Josef Phillip Bischof und Mag. Andreas Lepski, Rechtsanwälte in 1090 Wien, Währinger Straße 26/1/3, der gegen die Erkenntnisse vom 7. September 2016, Zlen. 1) W161 2133248-1/3E und 2) W161 2133249-1/2E, des Bundesverwaltungsgerichts, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005, erhobenen Revisionen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den **Beschluss** gefasst:

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird den Anträgen **s t a t t g e g e b e n**.

Begründung:

Mit den angefochtenen Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7. September 2016 wurden die Beschwerden der Revisionswerber gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl jeweils vom 6. August 2016, mit welchen ihre Anträge auf internationalen Schutz gemäß § 5 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen worden war, dass gemäß Art. 12 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III-Verordnung) Deutschland zur Prüfung ihres Antrags zuständig sei, und mit denen weiters die Außerlandesbringung der Revisionswerber gemäß § 61 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) angeordnet und festgestellt worden war, dass demzufolge gemäß § 61 Abs. 2 FPG ihre Abschiebung nach Deutschland zulässig sei, gemäß § 5 AsylG 2005 und § 61 FPG als unbegründet abgewiesen.

Gegen diese Erkenntnisse richten sich die vorliegenden (außerordentlichen) Revisionen, zu denen jeweils ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt worden ist.

Der belangten Behörde wurden die außerordentlichen Revisionen sowie die Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zugestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da die belangte Behörde keine Interessen geltend gemacht hat, die durch die Zuerkennung der aufschiebenden





Wirkung berührt werden, bedarf dieser Beschluss gemäß § 30 Abs. 2 VwGG keiner weiteren Begründung.

W i e n , am 25. Oktober 2016

